

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Barth

Auf Grund von § 6 (3) der Archivsatzung der Stadt Barth hat die Stadtvertretung Barth in ihrer Sitzung am 07.11.2001 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungszeiten

Der Benutzerraum des Stadtarchivs mit der Archivbibliothek der Stadt Barth ist von montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie dienstags von 13.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Am Freitag sind das Stadtarchiv und die Archivbibliothek geschlossen.

§ 2 Verhalten im Stadtarchiv

- (1) Taschen, Mäntel, Schirme u.ä. sind in den dafür vorgesehenen Garderobenständen und –schränken aufzubewahren. Mitgebrachte Bücher sind den Dienstkräften auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Essen, Trinken, Rauchen sind im Benutzerraum untersagt.
- (3) Im Benutzerraum ist Ruhe zu wahren.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke, entsprechend § 1 der Archivsatzung der Stadt Barth
- (2) Zur Nutzung werden Archivalien im Original vorgelegt.
In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen
 - b) Mikrofilme zur Verfügung stellen
 - c) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- (4) Einzelheiten des Arbeitsablaufes im Archiv regelt der Benutzerdienst.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzergenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Sachbearbeiterin für Archivangelegenheiten. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren

Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.

- b) Archivalien durch die Stadt Barth benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Archivsatzung der Stadt Barth mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder zum Versagen nach Abs. 2 geführt hätten, der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt oder deren innere Ordnung verändert.

§ 6 Benutzung amtlichen Archivgutes

Die Benutzung amtlichen Archivgutes richtet sich nach § 10 Abs. 1, 2, und 3, Satz 1 sowie Abs. 4 und § 11 des Gesetzes zur Regelung des Archivrechts in Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz – LarchivG M-V) vom Juli 1997.

§ 7 Benutzung privaten Archivgutes in Verwaltung des Stadtarchivs der Stadt Barth

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Barth verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8 Benutzerbetreuung

- (1) Die Betreuung der Benutzer erfolgt durch die Benutzeraufsicht.
- (2) Archivalien werden auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim Benutzerdienst bestellt. Die Bestellung kann in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr für den laufenden Tag erfolgen. Die Herausgabe der Archivalien erfolgt so schnell wie möglich, Wartezeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Die Archivalien sind eine Viertelstunde vor Schließung des Benutzerraumes beim Benutzerdienst zurückzugeben. Archivalien und Druckwerke, die als nicht mehr benötigt zurückgegeben oder länger als eine Woche bereitliegen, werden in das Magazin zurückgestellt.
- (4) Dem Benutzer wird immer nur eine begrenzte Zahl von Archivalien vorgelegt (5 Akteneinheiten täglich).
- (5) Die Archivalien sind wertvolles Kulturgut und deshalb pfleglich zu behandeln. Vermerke und Unterstreichungen sind ebenso verboten wie die Benutzung als Schreibunterlage. Nicht erlaubt sind weiterhin das Durchpauken von Archivalien und die Herausnahme loser Blätter, Archivbände, die aus losen Blättern bestehen, dürfen in ihrer inneren Ordnung nicht verändert werden. Es ist den Benutzern untersagt, Archivalien aus dem Benutzersaal zu entfernen. Geschieht dies dennoch, wird die Benutzererlaubnis entzogen.
- (6) Die Archivbibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Die Handbibliothek steht den Benutzern an Ort und Stelle zur Verfügung. Die Benutzungsbedingungen gelten sinngemäß wie für Archivalien.

§ 9 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Die Kosten regelt der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Barth.

§ 10 Reproduktion, Nutzung

- (1) Auf besonderen Antrag kann der Benutzer gegen Auslagenerstattung in begrenztem Umfang aus Archivalien und Büchern Kopien anfertigen lassen, soweit diese keiner Benutzungsbeschränkung unterworfen sind.
Die Benutzer selbst dürfen keine Kopien herstellen.
- (2) Nicht kopiert werden überformatige oder in ihrem Bestand gefährdete Archivalien, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen. Ein Anspruch auf Anfertigung der Kopien besteht nicht.
- (3) Fotoreproduktionen von Archivalien sowie die Bildsammlungen betreffende Fotoaufträge führt das Stadtarchiv nur beschränkt aus.
- (4) Benutzer selbst dürfen keine Fotoaufnahmen von Archivalien anfertigen. Ausnahmen erteilt die Sachbearbeiterin für Archivangelegenheiten.
- (5) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, in Ausarbeitungen verwendetes Archivgut nachzuweisen (Name des Archivs und Bestandssignatur). Arbeiten, die unter Verwendung von Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut des Stadtarchivs verfasst worden sind, sind sofort nach Erscheinen unaufgefordert dem Archiv der Stadt Barth kostenlos zu überlassen.

§ 11 Versendung von Archivgut

Zur Versendung geeignetes Archivgut darf in der Regel nur an hauptamtlich verwaltete öffentliche Archive in der Bundesrepublik Deutschland – mit Wertangabe – geschickt werden. Der Empfänger muss sich verpflichten, das übersandte Archivgut feuer- und diebessicher aufzubewahren, es nur in seinen Diensträumen vorzulegen und es unverseht zurückzusenden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für jeden Verlust und für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und die Vermischung von Archivgut.
- (2) Die Stadt Barth haftet nicht für Folgen, die sich aus einem Irrtum der Dienstkräfte bei der Vorlage von Archivgut ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskunft oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist eine Haftung der Stadt Barth ausgeschlossen.
- (3) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Barth sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. Er hat für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellt die Stadt Barth durch schriftliche Erklärung frei.

§ 13 Kosten der Benutzung

Die Kosten für die Benutzung des Archivs ergeben sich aus der Anlage zur Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Barth.

- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 10 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Barth berechnet.

§ 14 Inkrafttreten

Anlage zu § 13

Gebühren für die Nutzung und Leistungen des Archivs der Stadt Barth

Tarif-Nummer 1

1. Die Nutzung der Archivalien und des Bibliotheksbestandes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, soweit damit keine gewerblichen oder privaten Interessen verfolgt werden, sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen gebührenfrei.
2. Von der Gebührenfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:
 - a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung oder sonstige Forschung zu privaten Zwecken,
 - b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
 - c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderer wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.
3. Für die unter 2. genannten Benutzungsarten beträgt die Gebühr pro Person

für einen Tag Euro	5,50
für jeden weiteren Tag Euro	2,50

Tarif-Nummer 2

Gebühr für die Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, soweit damit gewerbliche, private und nichtöffentliche Zwecke bzw. Interessen verfolgt werden

Recherche für schriftliche Auskunftserteilung je angefangener ½ Stunde Euro	12,00
---	-------

Die Gebühr wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.

Tarif-Nummer 3

Reproduktionen von Archivgut Abschrift je Seite, DIN A4 Euro	5,00
von schwer lesbarem Archivgut Euro	10,00

Tarif-Nummer 4

Jubiläumszeitungen je kodierte Seite Euro	3,50
zusätzliche jeweils einmalig bei schriftlicher oder fernmündlicher Auftragserteilung für die Anfertigung Euro	6,00

Tarif-Nummer 5

Gebühren sind zu entrichten für Fotokopien:	
2.1 im Format DIN A4 Euro	0,50
2.2 im Format DIN A3 Euro	1,00

Tarif-Nummer 6

Recht auf Wiedergabe von Archivalien/Bibliotheks- und Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion im Druck oder auf CD-ROM, DVD und dergleichen
je Bild, Seite oder Stück

- bis zu 3000 Druckexemplaren Euro	25,00
- bis zu 5000 Druckexemplaren Euro	35,00
- mehr als 5000 Druckexemplare Euro	50,00

Tarif-Nummer 7

Verwendung von Archiv- und Bibliotheks- und Sammlungsbeständen für Film, Fernsehen, elektronische Medien wie Internet usw.

je Seite, Bild, oder Stück	alt: 20,00 Euro	neu: 35,00 Euro
----------------------------	-----------------	-----------------

Tarif-Nummer 8

Bei in 6. und 7. genannten Veröffentlichungen bzw. Filmen, die im Interesse der Stadt Barth entstehen, kann von einer Gebühr abgesehen werden

Tarif-Nummer 9

Scann-Leistungen ohne Nachbearbeitung

je Einzelstück mit Papierausdruck Euro	3,00
je Einzelstück mit CD-Brennen Euro	4,00

Tarif-Nummer 10

Ausdruck aus Dateien des Stadtarchivs

je A4-Seite Euro	0,25
---------------------	------

Tarif-Nummer 11

Benutzung eines eigenen Laptops mit Stromabnahme vom Stadtarchiv:

sind pro Benutzertag 0,50 Euro zu entrichten

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Barth vom 27.11.2001

- veröffentlicht am 05.12.2001
- Inkrafttreten: am 06.12.2001

1. Änderung Archivsatzung vom 12.11.2012

- Stellungnahme Landrat vom 23.11.2012
- veröffentlicht am 20.12.2012

Inkrafttreten am 01.12.2012